

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Ersatzwahl in den Kantonsrat

Als Mitglied des Kantonsrates für den Rest der Amtsperiode 2001-2004 wird ab 9. März 2004 Karin Spörli, Hemmental, als gewählt erklärt. Sie ersetzt den verstorbenen Kantonsrat Bernhard Wipf.

Abbruch der Stahlgießerei grundsätzlich zulässig

Der Regierungsrat hat die vom kantonalen Bauinspektorat erteilte Abbruchbewilligung für die Stahlgießerei sowie die Baubewilligung für ein Dienstleistungszentrum am entsprechenden Ort im Mühlental, Schaffhausen, im Grundsatz bestätigt. Er hat den Rekurs des Heimatschutzes Schaffhausen und des Schweizer Heimatschutzes gegen diese Bewilligungen allerdings in einem Punkt gutgeheissen: Die Abbruch- und Baubewilligung wurde mit der Auflage ergänzt, dass der Abbruch der Gebäude in zwei Etappen zu erfolgen hat und mit dem Abbruch und Neubau erst begonnen werden darf, wenn die Finanzierung der betreffenden Etappe sichergestellt ist.

Nach Ansicht der Regierung kann das geplante Dienstleistungszentrum "Stahlgießerei" realisiert werden. Das Projekt berücksichtigt sowohl die Bedeutung der vom "Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung, Kanton Schaffhausen" erwähnten Fassaden und erfüllt auch die für eine Einordnung im Mühlental zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben. Auch das im Auftrag des Stadtrates Schaffhausen erstellte Gutachten betreffend die städtebauliche, wirtschaftsgeschichtliche und architektonische Würdigung der Stahlgießerei wendet sich nicht gegen einen Abbruch, sondern gibt Empfehlungen für eine etappierte Baurealisierung ab. Beim Neubauprojekt ist von einer insgesamt guten Gesamtwirkung auszugehen. Der Abbruch des Werkes I (Stahlgießerei) erfolgt unter gleichzeitiger Erhaltung der schutzwürdigen Fassaden entlang der Mühlentalstrasse. Da zwischen dem teilweisen Abbruch des Werkes I und der Integration der Fassaden in den Neubau ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, ist der Abbruch der Gebäude etappenweise durchzuführen.

Regierung für Revision des Vormundschaftsrechts

Der Regierungsrat stimmt der Revision des Zivilgesetzbuches und dem neuen Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden grundsätzlich zu. Dabei geht es insbesondere um die Erneuerung des Vormundschaftsrechts, welches den heutigen Verhältnissen und Anschauungen nicht mehr entspricht. Der Regierungsrat begrüsst vor allem die angestrebte Professionalisierung der vormundschaftlichen Behörden, aber auch die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält.

Die wesentlichen Ziele der Revision lauten wie folgt:

- Stärkung der Solidarität in der Familie und Entlastung des Staates (gesetzliches Recht des Ehegatten, eine urteilsunfähige Person für bestimmte Geschäfte zu vertreten, Zustimmungsrecht naher Angehöriger einer urteilsunfähigen Person zu medizinischen Massnahmen nach dem Vorbild gewisser kantonaler Gesetze)
- Behördliche Massnahmen nach Mass (Abschaffung der Vormundschaft und der Beiratschaft; Beistandschaft als einheitliche Massnahme, wobei die Aufgaben des Beistandes oder der Beistandin im Einzelfall «massgeschneidert» umschrieben werden müssen)
- Verbesserung des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung
- Besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Neben der Professionalisierung und der Förderung des Selbstbestimmungsrechts spricht sich die Regierung auch für den verbesserten Rechtsschutz bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung, der Behandlung psychischer Störungen und beim Heimaufenthalt aus. Unterstützt wird die Einrichtung einer einheitlichen professionellen Behörde für den Schutz von Kindern und Erwachsenen. Nach Ansicht des Regierungsrates sollten dabei die Kantone entscheiden können, ob sie eine Gerichts- oder eine Verwaltungsbehörde einsetzen wollen.

Regierung kritisch gegenüber Stammzellenforschungsverordnung

Der Regierungsrat nimmt auch gegenüber dem Entwurf der Stammzellenforschungsverordnung eine kritische Haltung ein, nachdem er sich im Sommer 2002 bereits ablehnend zum entsprechenden Gesetz geäussert hatte.

Die Verordnung konkretisiert das Stammzellenforschungsgesetz, welches am 19. Dezember 2003 vom Parlament verabschiedet wurde. In der Verordnung werden die Voraussetzungen aufgestellt, unter denen embryonale Stammzellen aus menschlichen überzähligen Embryonen gewonnen sowie Forschungsprojekte zur Verbesserung der Gewinnungsverfahren und mit embryonalen Stammzellen durchgeführt werden dürfen.

Der Regierungsrat befürwortet die Aufklärungspflicht eines Paares durch den Vertrauensarzt im Hinblick auf eine Freigabe eines Embryos zur Stammzellengewinnung. Die Regierung ist im Übrigen der Ansicht, dass bei Uneinigkeit eines Paares keine Bewilligung zur Freigabe des Embryos zur Stammzellengewinnung abgegeben werden darf. Es muss in jedem Fall die Unterschrift beider Personen eingeholt werden.

Schaffhausen, 9. März 2004
bis und mit Nr. 9/2004
9/2004

Staatskanzlei Schaffhausen